

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung-PTV

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 451/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

01.07.1987

**Außerkräftretensdatum**

31.12.2006

**Text**

§ 5. (1) Nach Feststellung der Zulässigkeit der Ermittlung ist die in Aussicht genommene Datenverarbeitung für die Erfordernisse des Datenschutzes zu dokumentieren.

Diese Dokumentation hat Aussagen zu treffen über:

1. Art der Daten
2. Sensibilität der Daten
3. Herkunft der Daten
4. Aufgabengebiet
5. Kreis der Betroffenen
6. Zweck der Ermittlung und Datenverarbeitung
7. Zulässigkeit der Ermittlung und Datenverarbeitung
8. Übermittlungen im Inland
9. Überlassungen im Inland
10. Übermittlungen und Überlassungen in das Ausland
11. Benützungs- und Zugriffsberechtigungen
12. Geheimhaltung gegenüber den Betroffenen.

(2) Die Ausarbeitung der nach Abs. 1 zu erstellenden Dokumentation obliegt den auftraggebenden Stellen. Der ADV-Fachdienst und/oder Dienstleister haben über Verlangen der auftraggebenden Stellen beratend mitzuwirken und jegliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Im Falle gleichartiger Datenverarbeitungen für mehr als einen Auftraggeber ist die Dokumentation von der auftraggebenden Stelle der Generaldirektion einvernehmlich mit den auftraggebenden Stellen des betroffenen Auftraggebers zu erstellen. Ansonsten gilt Abs. 2 sinngemäß.